

// BAFÖG

(Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Studierende sowie Schülerinnen und Schüler, die einen berufsqualifizierenden Abschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss erreichen wollen, können finanzielle Unterstützung durch BAFÖG beziehen. Sie wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Die Höhe und Bewilligung sind abhängig vom Einkommen und Vermögen des Studenten und dem Einkommen der Eltern.



HIER BEANTRAGEN: Studentenwerk Oldenburg, Amt für Ausbildungsförderung,
Schützenweg 44, 26129 Oldenburg,
Tel. 0441 971-7599, bafoeg@sw-ol.de

// BAB

(Berufsausbildungsbeihilfe)

Die Berufsbildungsbeihilfe ist ein monatlicher Zuschuss für Auszubildende, die in einer eigenen Wohnung leben. Ihre Höhe und Bewilligung ist abhängig von der Ausbildungsvergütung und dem Einkommen der Eltern. Die Unterstützung wird während der vorgeschriebenen Ausbildungszeit gewährt.



HIER BEANTRAGEN: Agentur für Arbeit,
Stau 70, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 228-2288,
oldenburg-wilhelmshaven@arbeitsagentur.de

Das GSG Präventionsteam

Das neu gegründete Präventionsteam der GSG OLDENBURG bietet Ihnen Unterstützung in allen Fragen zur Finanzierung Ihres Lebensunterhalts.

Melden Sie sich, wenn wir Ihnen weiterhelfen können.



Sabrina Bischoff,
Tel. 0441 9708-207 (vormittags)
praevention@gsg-oldenburg.de



Wiete Stolze,
Tel. 0441 9708-178 (vormittags)
praevention@gsg-oldenburg.de



FOLGEN SIE UNS AUF INSTAGRAM UND FACEBOOK FÜR WEITERE TIPPS:

 /gsg.oldenburg

 /GSG.OLDENBURG



ODER BESUCHEN SIE UNS AUF:
www.gsg-oldenburg.de

Hilfen in der Krise



Hilfen in der Krise

Die gestiegenen Energiekosten machen vielen Menschen zu schaffen. Dabei gibt es Möglichkeiten, finanzielle Unterstützung zu erhalten. Hier nennen wir die wichtigsten Angebote.

// WOHNUNGELD

Wohnungsgeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete. Er kann beantragt werden, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um die Miete in voller Höhe zu zahlen. Die Höhe des Wohnungsgeldes hängt ab von der Zahl der Personen, die in der Wohnung leben, vom monatlichen Einkommen und der Höhe der Miete. Wohnungsgeld wird nur an Personen geleistet, die keine anderen Leistungen zum Lebensunterhalt (z. B. Bürgergeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung) beziehen.

HIER BEANTRAGEN: Stadt Oldenburg, Wohnungsgeldstelle, Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 235-2910, wohnunggeld@stadt-oldenburg.de

// ARBEITSLOSENGELD 1

Arbeitslosengeld I (ALG I) ist die wichtigste Leistung der Arbeitslosenversicherung. Es soll helfen, finanzielle Notlagen bei Arbeitslosigkeit zu verhindern, und wird für maximal 24 Monate gezahlt. Ein Anspruch auf ALG I hat nur, wer innerhalb von zwei Jahren mindestens zwölf Monate gearbeitet und in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat. Seine Höhe ist abhängig von der Höhe des letzten Nettogehalts. Das ALG I unterliegt keiner Vermögensprüfung.

HIER BEANTRAGEN: Agentur für Arbeit, Stau 70, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 228-2288, oldenburg-wilhelmshaven@arbeitsagentur.de

// BÜRGERGELD

(ehemals Arbeitslosengeld 2 oder Hartz4)

Das Bürgergeld ist eine Leistung des Sozialstaats zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums für alle, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen decken können. Bürgergeld kann beziehen, wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann, mindestens 15 Jahre alt ist und das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht hat. Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatte, hat seit Jahresbeginn Anspruch auf Bürgergeld.

HIER BEANTRAGEN: Agentur für Arbeit, Stau 70, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 228-2288, oldenburg-wilhelmshaven@arbeitsagentur.de

// SOZIALHILFE

(Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherungen)

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat Anspruch, wer durch eine (vermutlich) vorübergehende Erwerbsunfähigkeit seinen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln und Kräften, noch mit Hilfe anderer bestreiten kann. Grundsicherung bei Erwerbsminderung können Personen erhalten, die nicht länger als drei Stunden am Tag arbeiten können. Oft wird sie ergänzend zur Erwerbsminderungsrente gezahlt, wenn diese nicht den vollständigen Lebensbedarf deckt.

HIER BEANTRAGEN: Stadt Oldenburg, Soziale Hilfen, Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, Tel. 0441 235-2305, soziales@stadt-oldenburg.de

// KINDERZUSCHLAG

Familien mit kleinem Einkommen und Kindern unter 25 Jahren haben unter Voraussetzungen für sechs Monate Anspruch auf Kinderzuschlag – zusätzlich zum Kindergeld. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, muss der Kinderzuschlag neu beantragt werden. Seine Höhe ist abhängig von Einkommen und Vermögen der Familie.

HIER BEANTRAGEN: Familienkasse Niedersachsen-Bremen, 30131 Hannover, Tel. 0511 919-9090, familienkasse-niedersachsen-bremen@arbeitsagentur.de